STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/248/2020 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	Datum: 19.05.2020 Verfasser: Amt 50/51 Friedel Dreßen

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 09.03.2020

hier: Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:
Nach § 33 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz n.F.) sind dem Land NRW jährlich zum 15. März die auf Basis der Jugendhilfeplanung ermittelten Kindpauschalen in den einzelnen Betreuungsformen zu melden. Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss beantragt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales bis zum 15.03.2020 die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021. Der Antrag ist Grundlage für die Mitfinanzierung der vorgesehenen Betreuungsplätze durch das Land.

Dieser Beschluss konnte wegen des Ausfalls der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2020 aufgrund der Coronapandemie nicht rechtzeitig herbeigeführt werden. Daher wurde am 09.03.2020 eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW getroffen.

Die Entscheidung ist gem. § 60 Abs. 2 GO NRW dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Die Dringlichkeitsentscheidung vom 09.03.2020 zur Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 wird genehmigt.“

Finanzielle Auswirkungen:
siehe Dringlichkeitsentscheidung vom 09.03.2020

Anlage:
Dringlichkeitsentscheidung vom 09.03.2020

Stadt Erkelenz
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Az.: 51 00 15
Sachbearbeiter: Herr Schwarzenberg / Herr Dreßen Erkelenz, 09.03.2020

Dringlichkeitsentscheidung
gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

I. Tatbestand:

Tatbestand:
Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 4 KiBiz n.F. verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entwickeln. Die Kita-Bedarfsplanung ist jährlich fortzuschreiben und dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Kinderzahlen im Kindergartenjahr 2020/2021 und der bestehenden Nachfrage wurde in einvernehmlicher Abstimmung mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen in der Gesamtstadt Erkelenz der aus der beigefügten Kindergartenbedarfsplanung ersichtliche Bedarf an Betreuungsplätzen für das kommende Kindergartenjahr ermittelt.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass der formelle Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst worden ist.

Zum 06.03.2020 liegen im Kreis Heinsberg 195 laborbestätigte Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus vor. Vor diesem Hintergrund haben sich am 05.03.2020 die Bürgermeister aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen mit dem Kreis Heinsberg einvernehmlich darauf verständigt, dass die Schulen und Kindergärten/-tagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege, sowie die interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) im Kreis Heinsberg weiterhin zunächst bis zum 15.03.2020 geschlossen bleiben. Neben der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Kreisgebiet bleibt es weiterhin maßgebliches Ziel des Krisenstabs, eine weitere Verbreitung des Virus zu unterbinden, zumindest aber deutlich zu verlangsamen. Eine wesentliche Maßnahme neben der individuellen Kontaktpersonenermittlung ist dabei die Vermeidung größerer Menschenansammlungen mit engen Kontakten, insbesondere in geschlossenen Räumlichkeiten über längere Zeit. Die Kreisverwaltung und Rathäuser werden nur eingeschränkten Dienst beibehalten. Die Ausschusssitzungen, die in der 11. KW stattfinden sollten, fallen ebenfalls aus. So sollte die 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2020 stattfinden. Sie fällt daher ebenfalls aus. Daher ist es nicht mehr möglich, vor dem 15.03.2020 einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

II. Rechtliche Würdigung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 4 KiBiz n.F. verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in

Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entwickeln. Die Kita-Bedarfsplanung ist jährlich fortzuschreiben und dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass der formelle Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss gefasst worden ist. Dieser Beschluss kann, wie im Tatbestand bereits erläutert, nicht mehr rechtzeitig getroffen werden.

Ist gem. § 60 Abs. 2 GO NRW die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Diese Voraussetzungen liegen nunmehr vor.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Beschluss als Dringlichkeitsentscheidung:
„Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 wird, wie in der Anlage aufgeführt, beschlossen."

Finanzielle Auswirkungen:
Die Mittel werden im städt. Haushalt zur Verfügung gestellt.

Anlage:
Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021

Dr. Hans-Heiner Gotzen Erster Beigeordneter	Ratsherr Michael Kutz Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses	Ratsherr Michael Tüffers Stellv. Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Anlage 01
zu TOP 02, Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021

Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 der Stadt Erkelenz

Kindertagesstätten-Bedarfsplanung

Die Kindertagesbetreuung stellt in Deutschland und besonders auch in Nordrhein-Westfalen durch das Kinderbildungsgesetz eine wichtige Säule zur wirtschaftlichen Prosperität des Landes und der Bildung und Erziehung von Kindern dar. Der Rechtsanspruch von Kindern auf einen Betreuungsplatz bietet eine realistische Chance auf optimale Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, unabhängig von spezifischen familiären Situationen. Ferner gewährleistet dieser Rechtsanspruch die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, trägt zur beruflichen Verwirklichung der Eltern bei und sichert die familiäre Einkommenssituation hierdurch.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich immer gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, hier dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales, der Stadt Erkelenz. Die planerische Verantwortung zu einer auskömmlichen, bedarfsgerechten Versorgung mit U-3 Plätzen und Ü-3Plätzen im Stadtgebiet obliegt der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII. Die Kita-Bedarfsplanung ist eine Detailplanung hierzu.

§ 80 SGB VIII regelt insbesondere drei Schritte der Planung:

- Bestandserhebung (Erfassung der tatsächlich vorhandenen Angebote und Einrichtungen)

- Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs und

- Planung der zur rechtzeitigen und ausreichenden Befriedigung der bedarfsnotwendigen Vorhaben.

Im Besonderen wird hier auf die Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule fokussiert. Allerdings haben auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dann einen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz, wenn dies zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen wollen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Maßnahme, einer Schulausbildung oder in einer Hochschulausbildung befinden oder Leistungen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Fachlicher Standard ist es – und dies wird in der Änderung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2020 festgeschrieben werden–, dass die Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung jährlich stattzufinden hat.

Erkelenz ist ein attraktiver Ort für junge Familien, nicht nur in den Neubaugebieten, die beständig weiter ausgewiesen werden, ziehen junge Familien bzw. Menschen, die eine Familie gründen, sondern auch in den Ortslagen findet ein Generationswechsel statt. Dies macht sich bei den Planungen zunehmend bemerkbar und sichert auch in den nächsten Jahren den weiteren Bau von Kindertageseinrichtungen, bzw. deren Erweiterung im Stadtgebiet. Ein weiterer Aspekt, der einen weiteren Platzaufbau notwendig macht, ist die zunehmend stärkere Nachfrage nach Plätzen in der U3-jährigen Betreuung. Diese Plätze können entweder in Kindertageseinrichtungen oder

in Kindertagespflege angeboten werden. Beide Möglichkeiten hält das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vor. Den wachsenden Bedarfen ist allerdings kaum Schritt zu halten.

Angebote der Kindertagespflege
Wie bereits erläutert, ist die Kindertagespflege ein wichtiger Pfeiler in der U3-Betreuung. Im Wesentlichen findet die Kindertagespflege in privaten Räumen der Betreuenden statt. In sogenannten Großtagespflegestellen können durch zwei Tagespflegepersonen (zzgl. Vertretung) bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Derzeit gibt es in Erkelenz eine Großtagespflegestelle, dieses Angebot sollte perspektivisch aber stärker forciert werden, da hierdurch eine ähnliche Konstellation zu schaffen ist, wie in einer Kindertageseinrichtung, Gruppenform II. In der Großtagespflegestelle können bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden.

U3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen
In den Kindertageseinrichtungen werden drei Gruppenformen angeboten I, II und III. Die Gruppenform I und II bieten U3-Plätze. In der Gruppenform I können in der Regel 20 Kinder untergebracht sein, von denen maximal sechs Kinder unter drei sein dürfen. Das Altersspektrum dieser Gruppenform ist zwischen zwei Jahren und dem Schuleintritt. In der Gruppenform II können bis zu zehn Kinder unter drei betreut werden. Hier ist die Betreuung von Kindern von null bis unter drei Jahren möglich.

Insgesamt wird die Stadt Erkelenz gemeinsam mit den freien Trägern, in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege 492 U3-Plätze zur Verfügung stellen können. Hierbei entfallen:

auf den Bereich der Kindertagespflege	145 Plätze
auf den Bereich der Gruppenform I	267 Plätze
auf den Bereich der Gruppenform II	80 Plätze.

Ü3-Betreuung
Für Kinder über drei Jahre wird der Rechtsanspruch ausschließlich durch Plätze in einer Kindertageseinrichtung erfüllt. Das Institut der Kindertagespflege sichert dieses Rechtsanspruch nicht, kann aber ergänzend, beispielsweise zur Randzeitenbetreuung genutzt werden. Kinder über drei in den Kindertageseinrichtungen sind in den Gruppenformen I und III zu finden. In der Gruppenform I werden 20 Kinder betreut, hiervon sind zwischen vier und sechs Kinder unter drei, so dass zwischen 14 und 16 Kinder über drei die Gruppe besuchen.

In der Gruppenform III besuchen 25 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt die Kindertageseinrichtung.

Für dieses Alterssegment stehen in Erkelenz insgesamt 1276 Plätze zur Verfügung.

In allen genannten Angebotsformen sind in den vergangenen Jahren neue Plätze geschaffen worden. Die Bedarfe sind in den Ortslagen sehr unterschiedlich. Aufgrund der zum Teil langen Distanzen zwischen den einzelnen Ortsteilen ist es oftmals schwierig, Eltern Plätze in den anderen Ortschaften der Stadt anzubieten. Sie sind zum Teil nicht mobil und auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen, da die Wegstrecken kaum zu Fuß oder mit dem Rad zu bewältigen sind. Häufig ist mehr als ein junges Kind dabei. Vor diesem Hintergrund bemüht sich das Amt für Kinder,

Jugend, Familie und Soziales insbesondere in den jeweiligen Ortslagen auskömmliche Situationen zu schaffen, was nicht immer gelingen kann.

Seit dem 01.09.2019 wird als Vorläufergruppe für die Tageseinrichtung Südpromenade bis zu deren Fertigstellung eine Gruppe von 20 Kindern in einem Container an der Brüsseler Allee betreut. Der Umzug in die Tageseinrichtung Südpromenade und damit die Erhöhung der Betreuungsplätze auf 34 Kinder soll spätestens zum 01.08.2020 erfolgen. In dieser Einrichtung werden Plätze für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren zentral in der Innenstadt angeboten. Um auftretende Platzprobleme in den Außenbezirken abdecken zu können, könnte der Container über den 01.08.2020 hinaus für Kinder genutzt werden. Der Container würde der Einrichtung Südpromenade angegliedert. Hierfür wurden 10 Plätze einkalkuliert.
Die kath. Tageseinrichtung Golkrath hat mit den Sanierungs- und Ausbauarbeiten begonnen und wird zum 01.08.2020 zusätzlich zu ihrem bisherigen Angebot 6 Plätze für Kinder unter drei Jahren anbieten können.
Die ev. Tageseinrichtung für Kinder in Schwanenberg hat mit dem Anbau einer 4. Gruppe begonnen, die Räume werden voraussichtlich Ende 2020 in Betrieb genommen. Die Einrichtung ist seit einigen Jahren stark überbelegt. Mit der Schaffung der neuen Räume wird diese Situation behoben.
Für das nächste Jahr ist eine Sanierung und Erweiterung der kath. Tageseinrichtung für Kinder in Lövenich geplant.
Trotz des kontinuierlichen Ausbaus sowohl im U-3 als auch im Ü-3 Bereich kann in einigen Tageseinrichtungen auf die bis zu 10 % Mehrbelegung, bzw. darüber hinaus gehende Mehrbelegung nicht verzichtet werden. Dadurch ergeben sich in einigen Einrichtungen abweichende Gruppenstrukturen. Eine Reduzierung der Mehrbelegung, kann erst dann vollzogen werden, wenn eine Bedarfsdeckung im U-3 und Ü-3 Bereich erreicht worden ist. Das Land NRW rechnet mindestens bis 2025 mit einem weiterhin erforderlichen Ausbau der Betreuungsplätze.
Für alle Einrichtungen in denen eine Mehrbelegung über die 10% Plätze hinaus erforderlich ist, ist beim Landschaftsverband Rheinland eine Betriebserlaubnis beantragt. Mit der Genehmigung wird gerechnet.
Für jeden Betreuungsplatz werden die erforderlichen Personalstunden zur Verfügung gestellt.

Fazit:

Zum 01.08.2020 kann allen angemeldeten Kindern über drei Jahre ein Platz in einer Tageseinrichtung angeboten werden.
Um den Kindern über drei Jahren einen wohnortnahen Platz anbieten zu können, wurden in den städtischen Tageseinrichtungen Lövenich und Kückhoven die U3 Plätze zugunsten der Ü3 Plätze reduziert. Allen Eltern von U3 Kindern aus diesen Orten wurden alternativ Betreuungsplätze in der Innenstadt bzw. in der Brüsseller Allee angeboten.
Einem Großteil der berufstätigen Eltern von Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren konnte ein Platz zur Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. in der Tagespflege angeboten werden.

Prognose:

Die Anzahl der Kinder im Alter von 3-6 Jahren steigt weiter und macht die Schaffung neuer Ü3-Plätze erforderlich. Es kann von einer Nachfrage und Inanspruchnahme von nahezu 100% bei Kindern über drei Jahre ausgegangen werden.

Kindergartenbedarfsplanung 2020/2021	**3-6 Jahre**			**1-3 Jahre**
	01.08.20	**01.01.21**	**01.08.21**	**01.08.20**

Kinder Stand: 01.11.2019	1273	1342	1315	861
Plätze in Tageseinrichtungen Stand: 01.02.2020	1276	1276	1291	347
Plätze in Kindertagespflege Stand: 01.02.2020				145

Dagegen gestaltet sich die Planung von Plätzen für Kinder von 1 bis 3 Jahren recht schwierig, diese kann anhand der Einwohnermeldedaten immer nur über einen Zeitraum von einem Jahr erfolgen. Ebenfalls ist das Nachfrageverhalten der Eltern schwer zu prognostizieren. Laut Schulentwicklungsplan der Stadt Erkelenz wird mit einer Jahrgangsbreite von 458 Kindern bis zum Jahr 2024/2025 gerechnet. Diese Annahmen beruhen darauf, dass keine Änderungen durch politische Weichenstellung oder durch die Schaffung von Neubaugebieten erfolgen.
Die Geburtenrate von durchschnittlich 410 Kindern im Alter von 1-3 Jahren ist insbesondere von 2017 bis 2019 enorm gestiegen, so dass die Nachfrage nach Plätzen für dieses Alter bereits in diesem Kindergartenjahr angestiegen ist. Im Kindergartenjahr 2021/2022 wird sich die Nachfrage noch einmal massiv steigern. Es scheint realistisch, dass mit einer Nachfrage nach Plätzen von mindestens 70% bezogen auf zwei Jahrgänge gerechnet werden kann.
Aktuell liegt das Platzangebot in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder von 1 bis 3 Jahren bei einer Bedarfsdeckung von 57%, bezogen auf zwei Jahrgänge.

Jahr	**Kinder im Alter von 1-3 Jahren**
2017	793
2018	810
2019	860
2020	861

Der starke Anstieg der Kinder von 2017 bis 2019 im Alter von 1 bis 3 Jahren wird auch Konsequenzen auf den Bedarf nach Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt haben.
Nachdem in den vergangenen Jahren der Fokus auf die Schaffung von Plätzen in der Innenstadt gelegen hat, müssen nun verstärkt in den Außenbezirken neue Angebote geplant und realisiert werden, hier insbesondere in den Bereichen Kückhoven und Lövenich/Katzem.
Die Planung für die 5-gruppige Einrichtung im Oerather Mühlenfeld soll Ende dieses Jahres abgeschlossen sein und mit dem Bau begonnen werden.